



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 11 K 903/24.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der [REDACTED],

2. des [REDACTED],

3. des [REDACTED]
Frau [REDACTED],

Kläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1-3: Rechtsanwältin Berenice Böhlo, Rosenthaler
Straße 46-47, 10178 Berlin, Az.: [REDACTED]/20,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Post-
straße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 81 [REDACTED]-998,

Beklagte,

wegen Asyl, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung; palästinensi-
sche Autonomiegebiete

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

ohne mündliche Verhandlung

am 5. Juni 2024

durch
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. Juli 2022 verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Kläger, bei der UNRWA (Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten - englisch: United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East) registrierte und aus dem Gaza-Streifen stammende ausländische Personen, wenden sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrags und begehren die Zuerkennung internationalen Schutzes, hilfsweise die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten hinsichtlich der palästinensischen Autonomiegebiete (Gaza).

Die Kläger hätten nach eigenen Angaben den Gaza-Streifen [REDACTED] 2017 verlassen. Anschließend hätten sie sich in Griechenland aufgehalten. Dort wurde ihnen internationaler Schutz gewährt. Aus Griechenland seien sie am [REDACTED] 2020 über die Niederlande in die Bundesrepublik eingereist. Am 21. September 2020 stellten sie einen Asylantrag. Bei ihrer Anhörung durch die Beklagte gaben sie ausweislich der entsprechenden Niederschriften an, dass sie den Gaza-Streifen aufgrund der

dortigen Verhältnisse und aus Angst vor der Hamas verlassen habe. Die Klägerin zu 2.) werde zudem von ihrem Bruder bedroht.

Die Beklagte lehnte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, den Antrag auf Asyl und den Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus mit Bescheid vom 5. Juli 2022, zugestellt am 7. Juli 2022, ab. Sie stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Absatz 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorlägen, forderte die Kläger unter Androhung der Abschiebung in die palästinensischen Autonomiegebiete (Gaza-Streifen) zur Ausreise auf und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot jeweils auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung des Bescheides wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger nicht Flüchtling im Sinne des § 3 Asylgesetz (AsylG) sei. Eine Bedrohung durch eine asylrelevante Verfolgungsmaßnahme sei nicht zu erkennen. Den Kläger drohe auch kein ernsthafter Schaden. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) lägen nicht vor. Die derzeitigen Bedingungen in Gaza führten nicht zu der Annahme, dass bei einer Abschiebung der Kläger eine Verletzung des Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorliege. Schließlich drohe den Klägern auch keine individuelle Gefahr, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen würde.

Gegen diese Entscheidung haben die Kläger am 21. Juli 2022 Klage erhoben.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 5. Juli 2022 zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen; hilfsweise die die Verpflichtung der Beklagten den Klägern subsidiären Schutz zu gewähren, weiter hilfsweise die Verpflichtung der Beklagten zu der Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 – 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 22. Februar 2023 wurde das Verfahren unter dem Aktenzeichen VG 8 K 1518/22.A ruhend gestellt. Dieser Beschluss wurde unter dem im Rubrum genannten Aktenzeichen mit Beschluss vom 27. März 2024 aufgehoben. Die Beteiligten haben in der Folge ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erteilt.

Auf die Aufforderung des Gerichts an die Beklagte vom 7. Mai 2024, eventuelle Zweifel an der UNRWA-Registrierung der Kläger binnen zwei Wochen zu artikulieren, reagierte diese nicht. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage, über die nach § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte, ist begründet. Der streitgegenständliche Bescheid vom 5. Juli 2022 ist zum nach § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO. Die Kläger haben zum nach § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt einen Anspruch auf die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der Asylantrag der Kläger ist, wie die Beklagte zutreffend annimmt, trotz einer möglicherweise bereits erfolgten Schutzgewährung in Griechenland zulässig (vgl. (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 23. November 2021 - OVG 3 B 53.19 und OVG 3 B 54.19 - juris; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. April 2022 - OVG 3 N 1/20 -, Rn. 2 - 4, juris).

1.

Den Klägern ist bereits aufgrund ihrer Registrierung bei der UNRWA im Gaza-Streifen ipso facto die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, weil ihnen trotz des Schutzes durch die UNRWA im Falle einer Rückkehr kein Schutz gewährt wird und ihnen vielmehr als Folge der Entwicklung im Gaza seit dem 7. Oktober 2023 ein

ernsthafter Schaden droht. Anspruchsgrundlage hierfür ist § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG, der an § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 AsylG anknüpft und mit diesem eine Einheit bildet. Flüchtling ist danach eine ausländische Person, die den Schutz oder Beistand einer Organisation oder Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Artikel 1 Abschnitt D des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK) genießt, der aber ein solcher Schutz nicht länger gewährt wird, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf dieser Grundlage setzt nicht die Erfüllung der allgemeinen Flüchtlingsmerkmale (§ 3 Abs. 1 AsylG) voraus; er enthält vielmehr eine gegenüber § 3 Abs. 1 AsylG selbstständige Umschreibung der Flüchtlingseigenschaft. Liegen die Voraussetzungen von § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG vor, ist einer antragstellenden Person daher auf ihren Antrag ipso facto die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ohne dass diese nachweisen muss, dass sie in Bezug auf das Gebiet, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, eine begründete Furcht vor Verfolgung hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2021 - 1 C 2. 21 – juris, Rn. 12).

Die Kläger erfüllen die Voraussetzungen von § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG.

Das UNRWA fällt in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2021- 1 C 2.21 -, juris Rn. 12). Das Gericht hat, wie die Beteiligten, keine Zweifel daran, dass die Kläger bei der UNRWA registriert sind und in der Vergangenheit unterstützt wurden.

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass den Kläger der Schutz oder Beistand nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AsylG nicht mehr gewährt wird.

Einem Staatenlosen palästinensischer Herkunft wird in diesem Sinne Schutz oder Beistand des UNRWA nicht länger gewährt, wenn sich auf der Grundlage einer individuellen Beurteilung aller maßgeblichen Umstände herausstellt, dass er sich in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befindet und es dem UNRWA, um dessen Beistand er ersucht hat, unmöglich ist, ihm Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der Aufgabe des UNRWA im Einklang stehen, so dass er sich aufgrund von Umständen, die von seinem Willen unabhängig sind, dazu gezwungen sieht, das Einsatzgebiet des UNRWA zu verlassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2021 - 1 C 2. 21, Rn. 17 f.). Der Schutz oder Beistand fällt nicht nur dann weg, wenn die Organisation oder Institution, die ihn gewährt hat, entweder aufgelöst wird oder ihre Tätigkeit voll-

ständig einstellt. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2011/95/EU („aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt“). Vielmehr genügt es, dass der Schutz oder Beistand einer Person, nachdem sie diesen tatsächlich in Anspruch genommen hat, aus einem von ihr nicht zu kontrollierenden und von ihrem Willen unabhängigen Grund nicht länger gewährt wird. In zeitlicher Hinsicht ist für die Beurteilung, ob der Schutz oder Beistand des UNRWA nach diesen Maßstäben nicht länger gewährt wird, im Rahmen einer individuellen Beurteilung der relevanten Umstände nicht nur der Zeitpunkt zu berücksichtigen, zu dem diese Person das UNRWA-Einsatzgebiet verlassen hat, sondern auch der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. EuGH, Urteil vom 3. März 2022, C-349/20 Rn. 58; VG Potsdam, Urteil vom 29. August 2023 – 8 K 2551/20.A –, Rn. 22 ff. m.w.N.; entgegen VG Berlin, Urteil vom 27. April 2023 – 34 K 69/21 A –, juris).

Unabhängig davon, ob zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung überhaupt eine Einreise in den Gaza-Streifen möglich ist, droht den Klägern im Gaza-Streifen ein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 AsylG. Damit wird ihnen dort kein Schutz gewährt.

Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Insoweit gilt der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 5/09, juris Rn. 22). Die Gefahr eines ernsthaften Schadens kann nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 3c AsylG vom Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, (Nr. 2) oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die in Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor einem ernsthaften Schaden zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Im Gaza-Streifen kann die UNRWA zum für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt keinen Schutz gewähren. Nach dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 wurde der Gaza-Streifen in den nachfolgenden Tagen, Wochen und Monaten Ziel zahlreicher Luftangriffe der israelischen Verteidigungstreitkräfte, de-

nen schrittweise eine Bodenoffensive folgen. Täglich in den Medien übermittelte Bilder und Videoaufnahmen belegen, dass es in diesem Teil Gazas zu großflächigen Zerstörungen gekommen ist, die relevante Infrastruktur (Stromversorgung, Behausung, Kommunikation, Wasserversorgung, Krankenhäuser etc.) ist zerstört oder nachhaltig beschädigt. Es handelt sich, einfach ausgedrückt, um ein Kriegsgebiet. Bei diesen Kämpfen wurden zahlreiche Zivilisten getötet oder verletzt, auch wenn mangels Überprüfbarkeit der Angaben der Konfliktparteien derzeit keine verlässlichen Zahlen dazu verfügbar sind. Nach nicht überprüfbaren Angaben des von der Hamas kontrollierten Ministry of Health in Gaza sollen durch die aktuellen Kampfhandlungen laut einer Veröffentlichung vom 3. Juni 2024 knapp 36.300 Menschen getötet und etwa 82.000 Menschen verletzt worden seien (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1417316/umfrage/opferzahlen-im-terrorkrieg-der-hamas-gegen-israel/#:~:text=Im%20Gazastreifen%20sind%20durch%20Angriffe,gestorben%2C%20circa%2082.057%20wurden%20verletzt.-> recherchiert am 5. Juni 2024). Bei diesen Zahlen werden wohl diejenigen, die gegen die israelischen Truppen im Gaza-Streifen kämpfen und im Rahmen kämpferischer Auseinandersetzungen verletzt oder getötet werden, miteinbezogen. Die Auseinandersetzungen zwischen den im Gaza-Streifen agierenden gewaltbereiten Gruppen und den israelischen Streitkräften erfüllt die Voraussetzungen eines bewaffneten Konflikts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 20. November 2023 – 3 L 82/23.Z –, Rn. 7, juris; Verwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 14. November 2023 - 14 A 3322/20, 8099496, juris; Verwaltungsgericht Bayreuth, Urteil vom 15. November 2023 – B 3 K 22.30859, eingeführt – jeweils m.w.N.). Angesichts der aktuellen Ereignisse ist davon auszugehen, dass sich im Gaza-Streifen die Gefahr, Kriegsopfer zu werden, innerhalb eines kurzen Zeitraums - auch innerhalb eines Jahres - realisieren kann (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 20. November 2023 – 3 L 82/23.Z –, Rn. 14, juris; Verwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 14. November 2023 - 14 A 3322/20, 8099496, juris; Verwaltungsgericht Bayreuth, Urteil vom 15. November 2023 – B 3 K 22.30859, eingeführt – jeweils m.w.N.). Auch die humanitäre Situation ist derzeit und auf unabsehbare Zeit katastrophal. Im Gaza-Streifen sind konfliktbedingt aktuell mehr als 70.000 Wohneinheiten zerstört und mehr als 290.000 beschädigt. Die Bevölkerung ist komplett von Hilfslieferungen abhängig. In der Integrated Food Security Phase Classification (IPC-Skala) wird für alle 2,2 Mio. Einwohner des Gaza-Streifens derzeit eine akute Nahrungsmittel- und Le-

bensunterhaltskrise (Phase 3) festgestellt, für 1,17 Mio. Menschen sogar Phase 4 (humanitärer Notfall) und für mehr als eine halbe Million Menschen Phase 5 (Hungersnot / humanitäre Katastrophe). Nur eine von drei Wasserleitungen aus Israel ist in Betrieb, allerdings nur mit 47 % ihrer Kapazität. 83 % der Grundwasserbrunnen sind außer Betrieb, 132 Brunnen sind zerstört oder beschädigt. Zwei der drei großen Meerwasseraufbereitungsanlagen sind nur teilweise funktionsfähig. Das Abwassersystem ist zusammengebrochen. Nur zwölf Krankenhäuser funktionieren in sehr eingeschränktem Umfang. Es gibt keinen elektrischen Strom. Mehrere Staaten haben ihre finanziellen Beiträge für UNRWA eingestellt und die Finanzierung des Hilfswerks (zeitweise) ausgesetzt. Die Situation wird allenthalben als katastrophal beschrieben (vgl. VG Sigmaringen, Urteil vom 7. März 2024 – A 5 K 1560/22 –, Rn. 33, juris m.w.N.). Gegenwärtig bestehen auch keine zumutbaren internen Schutzmöglichkeiten innerhalb des Gaza-Streifens (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 20. November 2023 – 3 L 82/23.Z –, Rn. 12, juris; Verwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 14. November 2023 - 14 A 3322/20, 8099496, juris; Verwaltungsgericht Bayreuth, Urteil vom 15. November 2023 – B 3 K 22.30859, eingeführt – jeweils m.w.N.).

Anhaltspunkte dafür, dass den Klägern den Schutz und den Beistand des UNRWA in einem anderen Operationsgebiet in Anspruch nehmen könnte, gibt es nicht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er – wenn überhaupt – in den Gaza-Streifen einreisen könnte, weil ihm die Einreise in die weiteren Operationsgebiete verwehrt wird (vgl. (VG Sigmaringen, Urteil vom 7. März 2024 – A 5 K 1560/22 –, Rn. 45, juris m.w.N.).

Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ausschlussgründen sind nicht erkennbar.

Der Einzelrichter teilt auch nicht die Einschätzung des Bundesamtes zur (aus Sicht der Beklagten) derzeit fehlenden Spruchreife wegen der Volatilität der Lage im Gazastreifen. Daran ändert auch die Regelung des § 24 Abs. 5 AsylG nichts (vgl. hierzu VG Sigmaringen, Urteil vom 7. März 2024 - A 5 K 1560/22 -, Rn. 44, juris m.w.N.; VG Dresden, Urteil vom 16. April 2024 zu 11 K 357/24.A – asyl.net: M32345; VG Meiningen, Urteil vom 11. März 2024 zu 2 K 65/24.A – asyl.net: M32255). Wie dargelegt, ist nach den vorliegenden Erkenntnismitteln nicht davon auszugehen, dass die Kampfhandlungen in absehbarer Zeit beendet werden. Der offene Konflikt dauert bereits seit fünf Monaten an und ist im Übrigen Teil einer seit Jahren immer wieder eskalationsanfälligen Spannungslage, die wiederholt zu Gewaltausbrüchen geführt hat. Prognostisch muss daher bis auf Weiteres von einer weiterhin erheblichen Gefähr-

derung der Zivilbevölkerung ausgegangen werden. Unabhängig davon gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die katastrophale humanitäre und wirtschaftliche Lage in absehbarer Zeit substantiell verbessern wird, selbst wenn es zu einem Abflauen der offenen Kampfhandlungen kommen sollte.

2.

Bei dem weiter gestellten Antrag zu dem subsidiären Schutzstatus und den Abschiebungsverboten handelt es sich um Hilfsanträge. Über sie ist nicht zu entscheiden. Die Ausreiseaufforderung nach § 38 Abs. 1 AsylG und die Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylG in Ziffer 5 des Tenors des Bescheids sind aufzuheben, weil sie aufgrund der Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtswidrig sind und den Kläger in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Ziffern 3 und 4 des Tenors, mit denen die Gewährung subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG abgelehnt wurden, werden aus Gründen der Klarstellung aufgehoben. Dasselbe gilt bezüglich des unter Ziffer 6 verfügten befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG, das aufgrund der Aufhebung der Abschiebungsandrohung gegenstandslos geworden ist.

3.

Die Kostenfolge beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden nicht erhoben § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

[REDACTED]

Beglaubigt



[REDACTED]
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte